

Die Beobachtung, daß zwei von den in dem 'Breve' König Pippins genannten Königszinsigen in den Jahren 754 und 758 über ihre Güter oder einen Teil davon zugunsten des Klosters St. Gallen verfügt haben, könnte den Gedanken nahelegen, daraus einen Anhaltspunkt für die Ermittlung des nicht überlieferten Datums der Urkunde zu gewinnen: in der Richtung, daß jene Männer zur Zeit ihrer Schenkungen an die Abtei ihrer Pflicht gegen den königlichen Fiskus bereits ledig gewesen sein müßten, das 'Breve' demnach vor den 27. Oktober 754, das Datum der ersten jener beiden Schenkungen, zu setzen sei. Ein solcher Schluß wäre indes hinfällig. Einmal wissen wir gar nicht, ob die von Gozbert und Starkfried an St. Gallen überlassenen Güter ihr gesamtes Grundeigentum darstellten, und wenn nicht, ob der Königszins gerade auf den verschenkten Gütern lastete. Wir dürfen dies jedoch dahingestellt sein lassen, weil wir ein beweiskräftiges Zeugnis dafür haben, daß auch Güter, die mit Zins an den Fiskus belastet waren, von ihren Eigentümern an Kirchen vergabt worden sind und unter bestimmten Bedingungen auch vergabt werden durften. In einem zwischen 811 und 813 erlassenen Kapitulare Karls d. Gr. wird nämlich im 11. Kapitel bestimmt, *ut de rebus, unde census ad partem regis exire solebat, si ad aliquam ecclesiam traditae sunt, aut reddantur propriis heredibus aut qui eas retinuerit illum censum persolvat.*¹

Für den zeitlichen Ansatz des 'Breve' bleibt somit als einzige Grundlage die Tatsache, daß Pippin in ihm dreimal als König bezeichnet wird. Es muß demnach zwischen Ende 751 und September 768 abgefaßt sein. Damit schwindet schon aus chronologischen Gründen die Möglichkeit, die von ihm bezeugte Schenkung mit einer andern ähnlichen Inhalts, in der Vita s. Galli berichteten gleichzusetzen, durch die Pippin auf eine briefliche

509 ff.; A. HAUCK, Kirchengesch. Deutschlands 2³⁻⁴ [1912] 62f.; J. DIE-RAUER, Gesch. d. Schweizerischen Eidgenossenschaft 1³ [1919] 43f. und 49 N. 24), mit dem Breisgauer Gozbert nicht identisch sein (wie ILDEFONS VON ARX, MG. SS. 2 [1829] 44 N. 12 und OELSNER a. a. O. 330 wollten), sondern mit dem andern der beiden im Necrologium verzeichneten Laien dieses Namens.

¹) MG. Capit. 1, 177; vgl. H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 2² (1928) 320. Auch die Urkunde BM.² n. 1993 von 901 beweist das gleiche, und zwar gerade mit Bezug auf St. Gallen; vgl. dazu auch A. DORSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1² (1921) 200f.